

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Para-Sport-Club-Verl e.V Hermann Hülshorst/
Drachen- und Gleitschirmschule
Udo Wilhelm
Schwarzer Weg 2-4

33824 Werther

Gmund, 5.4.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ascheloh-Hermannsweg"

Befristete Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Wilhelm vom 03.03.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 18 (Starts) und auf die Flurstücksnummer 23, unterer Teil (Landungen), Gemarkung Halle/Westfalen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31. Mai 2000**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Para-Sport-Club-Verl und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Sollten Schulungsflüge der Flugschule Bielefeld auf dem Geländeteil „Ascheloh“ durchgeführt werden, so sind Starts auf dem Geländeteil Hermannsweg nur nach Funkabsprache mit der Flugschule Bielefeld möglich.
2. Starts dürfen nur von Piloten durchgeführt werden, welche durch den Geländehalter oder von Ihm beauftragten Personen in die speziellen Verhältnisse eingewiesen worden sind.

3. Die meteorologischen Bedingungen müssen ein gefahrloses Überfliegen des Waldes und der Schneise zulassen. Bei Turbulenzen in der Schneise sind Starts nicht gestattet.
4. Das Gelände ist mit mehreren Windrichtungsanzeigern an geeigneten Stellen auszustatten.
5. Schulungsflüge dürfen nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 03.03.1999 wurde durch die Flugschule Wilhelm ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

In der Vergangenheit wurde auf der in der Erlaubnis bezeichneten Fläche Flugbetrieb im Rahmen der Allgemeinverfügung von der Flugschule Udo Wilhelm und dem Delta-Club Teutoburger Wald e.V. durchgeführt. Dies umfaßte Starts auf dem Flurstück 18 und Landungen auf dem unteren Teil des Flurstückes 23. Die Untere Landschaftsbehörde Gütersloh hatte dem Bau einer Rampe und dem Flugbetrieb zugestimmt, das Gelände befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. In den letzten Jahren konnte dort nicht mehr geflogen werden, weil die Schneise zugewachsen war. Durch die neue Nutzung als Christbaumkultur ist das Fliegen nun wieder möglich. Udo Wilhelm beantragte deshalb beim DHV die Erlaubnis nach § 25 LuftVG.

Unterhalb der Startfläche befindet sich ein vom DHV zugelassenes Übungsgelände der Flugschule Bielefeld. Eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG

wurde erteilt. Mit Datum des 12.03.1999 bestätigte die Flugschule Bielefeld, daß diese mit Landungen von Piloten auf dem Flurstück 23 einverstanden ist.

Derzeit ist die Frage der Landesituation noch nicht endgültig geklärt. Um in der Zwischenzeit den Flugbetrieb zu ermöglichen, wurde vorliegende befristete Erlaubnis erteilt.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb